



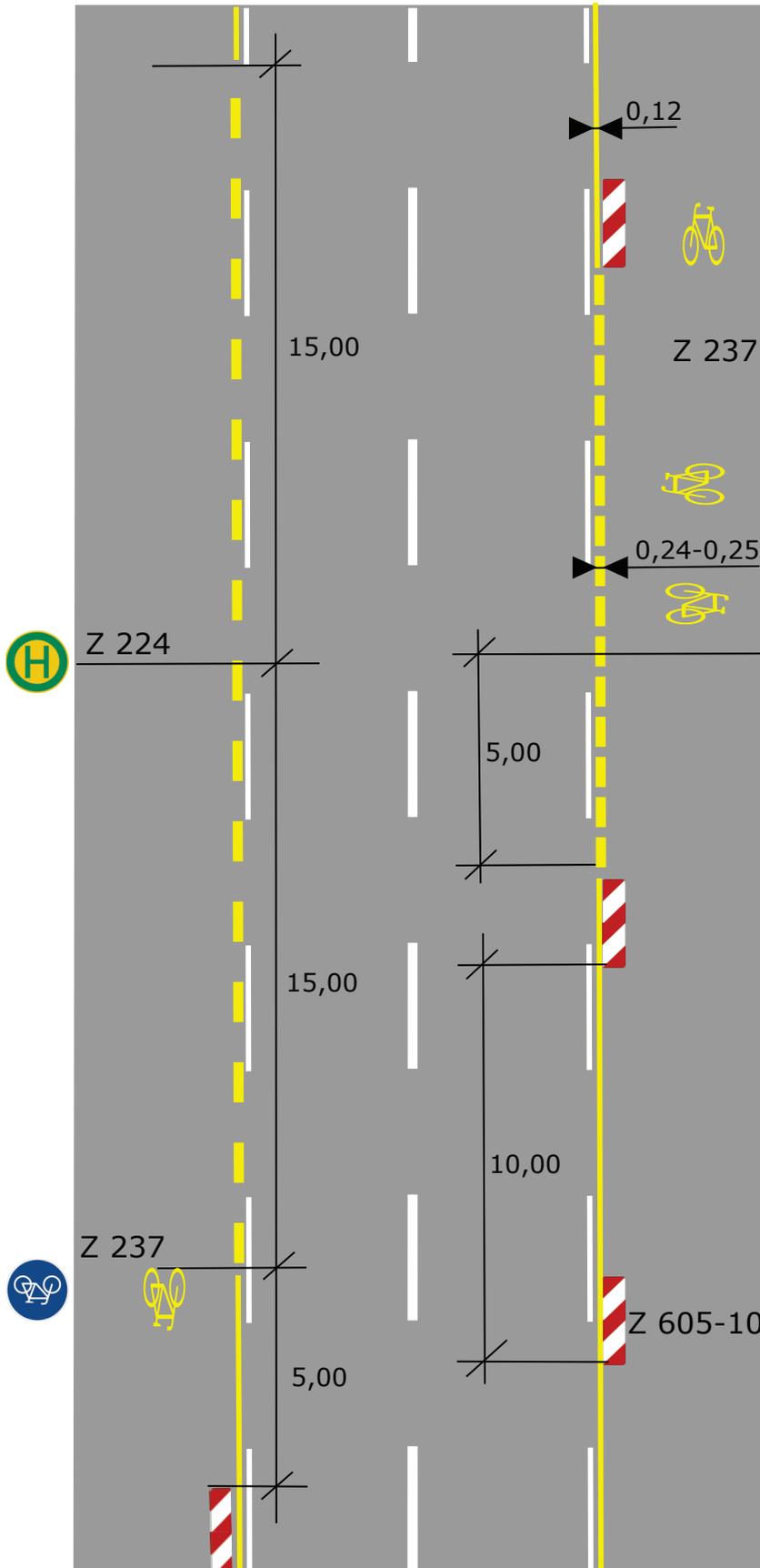
© B.roytmann/SenUVK

*Berlin: mobiler*

# Regelpläne zur temporären Einrichtung und Erweiterung von Radverkehrsanlagen

genehmigt am  
02.04.2020

*U. Haegele*  
Haegele, Abteilungsleiter



Die Breite des Radfahrstreifens ergibt sich durch die Breite des vorhandenen Fahrstreifens.



Vorhandene Beschilderung für den ruhenden Verkehr ist abzudecken.

Furtmarkierungen (0,50 m : 0,20 m) nur bei Vorfahrt für den Radverkehr und an signalisierten Knoten.

Z 295 ist an Grundstückszufahrten/-ausfahrten nicht zu unterbrechen.

An Haltestellen und ggü. von Einmündungen sind Leitlinien zu markieren (1,00 m : 1,00 m).

Sinnbild "Radverkehr" ist in regelmäßigen Abständen (ca. 25 m) zu wiederholen.

Bei Bedarf können die Abstände der Zeichen 605-10 reduziert werden.